OÖ. LANDESVERWALTUNGSGERICHT

4021 Linz / Volksgartenstraße 14
Telefon: +43 732 7075-18004
Fax: +43 732 7075-218018
E-Mail: post@lvwg-ooe.gv.at / www.lvwg-ooe.gv.at

Geschäftszeichen:
LVwG-751061/2/BP/SW

Datum:
Linz, 24. November 2020

IM NAMEN DER REPUBLIK

Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich erkennt durch seinen Richter Mag. Dr. Pree über die Beschwerde des A S, x, L, gegen den Bescheid der Landespolizeidirektion Oberösterreich vom 24. September 2020, GZ: PAD/20/01712167/001/VW, betreffend Untersagung einer Versammlung

zu Recht:

Die Beschwerde wird als unbegründet abgewiesen.

E n t s c h e i d u n g s g r ü n d e

I.1. Mit am 24. September 2020 zugestelltem Bescheid, GZ: PAD/20/01712167/001/VW, untersagte die Landespolizeidirektion Oberösterreich (im Folgenden: belangte Behörde) die per E-Mail vom 23. September 2020 um 11:09 Uhr vom nunmehrigen Beschwerdeführer (im Folgenden: Bf) angezeigte Versammlung zum Thema „x“, am 25. September 2020 von 13:00 bis 13:55 Uhr in Linz auf dem Hauptplatz, Fläche vor dem Alten Rathaus (konkret: Ostseite Hauptplatz beginnend ab Rathausgasse vor den Objekten Hauptplatz Nr. 1, Nr. 34, Nr. 33, Nr. 32 bis kurz vor der Einmündung der Pfarrgasse) gemäß § 6 Versammlungsgesetz iVm Art 11 Abs 1 und Abs 2 EMRK.

Die aufschiebende Wirkung einer allfälligen gegen diesen Bescheid erhobenen Beschwerde wurde gem § 13 Abs 2 VwGVG ausgeschlossen.

Begründend führte die belangte Behörde Nachstehendes aus:

„Sachverhalt
Per E-Mail vom 23.09.2020 zeigten Sie bei der Behörde LPD Oberösterreich eine für 25.09.2020 von 13:00 bis 13:55 Uhr in Linz geplante Versammlung zum Thema „x" an. Konkretisierend wurde der Anzeige ein Plan beigeschlossen, aus welchem sich ergibt, dass die Aktionsfläche bzw. die Versammlungsörtlichkeit die Ostseite des Hauptplatzes zwischen der Fahrbahn und den Objekten Hauptplatz Nr. 1, Nr. 34, Nr. 33, Nr. 32 sein wird. Die Teilnehmeranzahl wurde mit etwa 100 Personen angegeben.
Seitens der Versammlungsbehörde wurde Ihnen per E-Mail vom 23.09.2020 mitgeteilt, dass Ihnen im Rahmen von Besprechungen bei der LPD Oberösterreich am 31.08.2020 sowie 10.09.2020 (zum Thema Kundgebung „x"), an welchen Sie jeweils teilnahmen, zur Kenntnis gebracht wurde, dass am 25.09.2020 zwischen 07:00 und 14:00 der Wochenmarkt (Bauernmarkt) stattfindet. Im Rahmen dieser Besprechungen wurde bereits thematisiert, dass es nicht möglich ist zeitgleich zwei Veranstaltungen/ Versammlungen am selben Ort stattfinden zu lassen. Sie wurden daher per E-Mail am 23.09.2020 aufgefordert bis spätestens 23.09.2020, 15:30 Uhr eine entsprechende Änderung Ihrer Versammlungsanzeige bei der Behörde einzubringen, in dem entweder die Örtlichkeit geändert wird oder aber auch die Anzeige zurückgezogen wird. Dem E-Mail wurde informativ ein Plan hinsichtlich der beanspruchten Fläche für den Wochenmarkt beigefügt und überdies aufgelistet zu welchen Zeiten am 25.09.2020 bereits angemeldete Veranstaltungen/Versammlungen am Hauptplatz stattfinden werden. Bislang erfolgte von Ihnen zu dieser Aufforderung keine Reaktion.
Die angezeigte Versammlung ist als eine allgemein zugängliche Versammlung ohne Beschränkung auf geladene Gäste im Sinne des Versammlungsgesetzes anzusehen und unterliegt daher den Bestimmungen dieses Gesetzes.

Rechtliche Beurteilung
[...]
Wie seitens der Landespolizeidirektion Oberösterreich erhoben werden konnte, findet am 25.09.2020 zwischen 07.00 und 14.00 Uhr auf dem Hauptplatz ein Wochenmarkt statt,

welcher lt. Ihnen bekanntem Plan, die gesamte Ostseite des Hauptplatzes beginnend Höhe Rathausgasse bis zurück Höhe Domgasse sowie auf der Westseite die gesamte Aktionsfläche ab Höhe Klosterstraße bis Höhe Hofgasse in Anspruch nimmt. Insgesamt werden auf der Gesamtfläche etwa 48 Verkaufsstände aufgestellt, wobei der Platzbedarf des Wochenmarktes aufgrund der Pandemie erforderlich und behördlich auferlegt wurde. Die auf der Ostseite des Hauptplatzes befindlichen Verkaufsstände des Wochenmarktes, sind zur Fahrbahn hin ausgerichtet (Richtung Straßenbahn), sodass mangels Platz an der Örtlichkeit, die Versammlungsteilnehmer unmittelbar vor der offenen Seite des Verkaufsstandes stehen würden.
Die in der Versammlungsanzeige angeführte erwartete Teilnehmeranzahl von etwa 100 Personen ist als bloße Schätzung zu verstehen. Da die Versammlung, als eine allgemein zugängliche Zusammenkunft ausgestaltet ist, kann von vornherein nicht ausgeschlossen werden, dass tatsächlich erheblich mehr Personen an deren Abhaltung teilnehmen werden. Davon ist im gegenständlichen Fall auch deshalb auszugehen, da ab 14:00 Uhr die Versammlung zum Thema „x" stattfindet, für welche eine Teilnehmerzahl zwischen 500 und 1.000 Personen erwartet wird. Darüber hinaus wurden von Ihnen für den 25.09.2020 noch zwei weitere Versammlungen angemeldet. Zum Thema „x" wurde für den 25.09.2020 zwischen 12:00 und 13:55 Uhr auf der Fahrbahn vor dem Alten Rathaus, Hauptplatz Linz eine Versammlung angemeldet (Teilnehmeranzahl ca. 15 Personen) sowie zum Thema „x“ für den 25.09.2020 zwischen 16:15 und 17:30, wobei sich der Demonstrationszug ab 16:30 Uhr vom Hauptplatz, Untere Donaulände, Adalbert-Stifter-Straße, Zollamtstraße bis zur Abschlusskundgebung in der Domgasse bewegen soll (Teilnehmeranzahl ca. 300 Personen). Es kann somit davon ausgegangen werden, dass sich aufgrund der Fülle der angemeldeten Versammlungen viele Teilnehmer bereits vorher einfinden werden, nachdem Sie auch als Aktivist von „x" bereits aufgetreten sind und die zusätzlichen angeführten Versammlungen ebenso von Ihnen initiiert wurden.
Die Landespolizeidirektion Oberösterreich stellte auch fest, dass Ihrerseits eine Kooperationsbereitschaft zur Findung von Alternativen oder Ausweichrouten/ Ausweichörtlichkeiten kaum vorhanden ist, da Sie per E-Mail vom 23.09.2020 zur anberaumten Verhandlung an diesem Tag zu Ihrer (ebenso für den 25.09.2020) angemeldeten Kundgebung mit dem Thema „x“ mitteilten diese Woche keine Termine vor Ort mehr wahrnehmen zu können. Auch auf die Aufforderung per E-Mail zur gegenständlichen behandelten Versammlung zum Thema „Kundgebung für Klimaschutz - 1,5 Grad ist unser Limit“ wurde von Ihnen nicht reagiert. Dies wurde auch im Vorfeld bereits hinsichtlich der für den 22.09.2020 geplanten Versammlung zum Thema „x“ festgestellt, nachdem Sie auch hier nicht bereit waren an einer Verhandlung (Besprechung) teilzunehmen und telefonisch erklärten es sei ohnehin alles in der Versammlungsanzeige enthalten.
Der Veranstalter einer Versammlung hat sich ernsthaft darum zu bemühen, dass die Versammlung gesetzmäßig ablaufen kann und dass Rechte und Freiheiten von Personen, die nicht an der Versammlung teilnehmen, möglichst wenig beeinträchtigt werden, dass also die Versammlungsfreiheit nicht zu Lasten Dritter missbraucht wird. Bei einer sorgfältigen Abwägung der Interessen kam die Landespolizeidirektion Oberösterreich als zuständige Versammlungsbehörde auf Grund des oben angeführten Sachverhaltes zu der Auffassung, dass das Interesse der Allgemeinheit an der Aufrechterhaltung der öffentlichen Sicherheit und der öffentlichen Ordnung, sowie am Schutz der Rechte und Freiheiten anderer schwerer wiegt, als Ihr Interesse an der Abhaltung dieser Versammlung (vgl. VfGH vom 28.09.1989, B577/89 und E968/2014). Insbesondere war hier das Recht zum Schutz

der Erwerbsfreiheit der Wochenmarktverkäufer zu berücksichtigen. Von diesen werden Standgebühren abgeführt und haben diese naturgemäß das berechtigte Interesse in der „bezahlten“ genehmigten Zeit (gegenständlich bis 14.00 Uhr) eines ungehinderten Kunden- und Fußgängerverkehrs.
Art. 11 Abs. 2 EMRK lässt staatliche Eingriffe in die grundrechtlich gewährleistete Versammlungsfreiheit auf gesetzlicher Grundlage zu, wenn dies in einer demokratischen Gesellschaft etwa zur Aufrechterhaltung der Ordnung oder zum Schutz der Rechte und Freiheiten anderer notwendig ist. Zu den Rechten und Freiheiten anderer iSd Art 11 Abs. 2 EMRK zählt zweifellos auch das Recht auf freie Erwerbstätigkeit gemäß Art. 6 StGG (vgl VfGH 09.10.2008, B1695/07). Man kann nicht davon ausgehen, dass dem Recht, sich zu versammeln, stets mehr Gewicht beizumessen ist als dem verfassungsgesetzlich gewährleisteten Recht auf Freiheit der Erwerbstätigkeit. Im Falle von entgegengesetzten, in Grundrechten wurzelnden Interessen ist der Staat gehalten, die Ausübung der betroffenen Grundrechte im Wege eines Interessensausgleichs zu gewährleisten.
Nicht zu übersehen ist dabei auch der Umstand, dass der Staat auch verpflichtet ist, Veranstaltungen zu schützen (vgl VfGH 18.06.2020, V91/2019-11). Es war somit in der von der Behörde getroffenen Abwägung auch ausschlaggebend, dass die von Ihnen angezeigte Versammlung an einer Örtlichkeit stattgefunden hätte, welche zur gleichen Zeit bereits für eine Veranstaltung, konkret dem Wochenmarkt", genutzt wird. Es liegt auf der Hand, dass an ein und derselben Örtlichkeit nicht zugleich zwei Veranstaltungen stattfinden können, ohne dass es zu einer gegenseitigen Interessensstörung kommt. Im gegenständlichen Fall war daher begründet die Gefährdung der öffentlichen Sicherheit und des öffentlichen Wohls anzunehmen.
Die Versammlungsbehörde war nicht berechtigt die Versammlungsanzeige zu ändern, zu modifizieren oder zu konkretisieren. Sie kann die Versammlung in der angezeigten Form entweder zur Gänze untersagen oder zur Gänze nicht untersagen. Hinzu kommt, dass es der Behörde aufgrund der äußerst kurzen Zeitspanne zwischen Anmeldung der Versammlung und geplantem Versammlungszeitpunkt, aufgrund der von Ihnen schon im Vorfeld erfolgten Absagen an anberaumten Verhandlungen sowie der Nichtreaktion auf die „Aufforderungs-E-Mail" vom 23.09.2020 nicht möglich war, entsprechende Modifikationen der Versammlungsanzeige mit Ihnen zu besprechen bzw. nahe zu legen.
Aus den oben angeführten Gründen hatte die Landespolizeidirektion Oberösterreich spruchgemäß zu entscheiden und die angezeigte Versammlung zu untersagen.
Einer allfälligen Beschwerde gegen diesen Bescheid war die. aufschiebende Wirkung abzuerkennen, da ansonsten die Gefahr der Vereitelung des durch die Untersagung beabsichtigten Zweckes besteht.“
[Hervorhebungen nicht übernommen]

I.2. Gegen diesen Bescheid richtet sich die vorliegende, durch den Bf rechtzeitig am 22. Oktober 2020 eingebrachte Beschwerde.

Darin wird ua. Folgendes ausgeführt:

„Gegen den Bescheid der LPD OÖ vom 24. September 2020, GZ: PAD/20/01691593/001/VW, zugestellt am 24. September 2020, betreffend die Untersagung der für den 25. September 2020 angezeigten Versammlung, erhebe ich wegen Verletzung in meinen Rechten in offener Frist Beschwerde und
stelle den
Antrag,
das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich möge den Bescheid ersatzlos beheben.

Begründung:
Art 12 StGG und Art 11 EMRK gewährleisten die Freiheit von Versammlungen als Mittel kollektiver Meinungsfreiheit. Nach Art 12 StGG wird die Ausübung der Versammlungsfreiheit durch besondere Gesetze geregelt. Gesetzliche Schranken sind nur nach Maßgabe des in Art 11 Abs 2 EMRK formulierten materiellen Gesetzesvorbehaltes zulässig. Beschränkungen der Versammlungsfreiheit entsprechen nur dann der Verfassung, wenn sie einem der in Art 11 Abs 2 EMRK bezeichneten Zwecke dienen und in einer demokratischen Gesellschaft notwendig sind. Sie müssen einem zwingenden sozialen Bedürfnis entsprechen und dürfen vom Staat nur mit verhältnismäßigen, das heißt mit geeigneten, notwendigen und angemessenen Mitteln verfolgt werden (vgl Berka, Verfassungsrecht7, Rz 1507).
Versammlungen können von der Behörde vor ihrer Abhaltung nur dann untersagt werden, wenn der Zweck der Versammlung den Strafgesetzen zuwiderläuft, wenn ihre Abhaltung die öffentliche Sicherheit oder das öffentliche Wohl gefährdet (§ 6 VersG) oder wenn sie entgegen den Vorschriften des VersG veranstaltet werden (§ 13 VersG). Bei der Entscheidung über eine allfällige Untersagung einer Versammlung hat die Behörde auf die Versammlungsfreiheit entsprechende Bedacht zu nehmen. Sie ist zur Untersagung nur ermächtigt, wenn dies aus einem der in Art 11 Abs 2 EMRK genannten Gründe notwendig, die Untersagung also ultima ratio ist. Dabei sind die Interessen des Veranstalters an der Abhaltung der Versammlung in der geplanten Form gegen die in Art 11 Abs 2 EMRK aufgezählten öffentlichen Interessen am Unterbleiben der Versammlung abzuwägen (VfSlg 12.155/1989). Im Rahmen der der Behörde obliegenden Abwägungspflichten rechtfertigen nur klare und gegenwärtige Gefährdungslagen eine Untersagung; bloße Vermutungen und Befürchtungen reichen nicht aus (VfSlg 17.259/2004, 19.741/2013).
Die belangte Behörde führt im angefochtenen Bescheid unter anderem aus, dass zwei Veranstaltungen bzw. Versammlungen zur gleichen Zeit am selben Ort „ohne gegenseitige Interessensstörung" nicht möglich seien. Dazu sind zwei Bemerkungen zu machen:
(1) Zwar ist der Bauernmarkt am Hauptplatz bis 14:00 angemeldet. Die tatsächlichen Verhältnisse vor Ort gestalten sich jedoch so, dass auf der angemeldeten Fläche, also auf der Ostseite des Hauptplatzes, bereits ab 13:00 nur noch sehr wenige Stände stehen, welche zudem bereits ab ca. 13:15 beginnen, abzubauen. Siehe hierzu die Fotos am Ende des Dokuments, die die Situation am Hauptplatz am Freitag zwei Wochen vor der geplanten Versammlung dokumentieren. Die belangte Behörde muss sich bei ihrer Untersagung auf konkret feststellbare Umstände beziehen, nicht allein auf formale (VfSlg 17.259/2004, 19.741/2013). Diese sprechen im gegenständlichen Fall jedoch gegen eine massive Interessensüberschneidung zwischen Versammlung und Markt.
(3) Gegeben, es wäre aufgrund dieser Tatsachen eine gewisse Interessensüberschneidung eingetreten. Eine Interessensabwägung zuungunsten einer Versammlung ist im

gegenständlichen Fall auch unter dieser Voraussetzung nicht begründet, da der Markt an jedem Freitag stattfindet, wodurch Versammlungen an diesem Tag zur Mittagszeit prinzipiell das ganze Jahr hindurch verunmöglicht würden. Fridays for Future etwa hat seit Anfang 2019 freitägliche Klimastreiks um die Mittagszeit am Hauptplatz abgehalten. Damals war die die angemeldete Fläche, also die Ostseite des Hauptplatzes, noch frei, da der Markt erst aufgrund der aktuellen Regelung aus Infektionsschutzgründen ausgeweitet wurde. Diese Regelung besteht seit einigen Monaten und wird wohl auf nicht absehbare Zeit bestehen bleiben. De facto impliziert der angefochtene Bescheid daher, dass solche - früher problemlos abgehaltene - Versammlungen in Zukunft entweder auf eine sehr kleine Personenanzahl reduziert oder ansonsten jedes Mal untersagt werden. Wenn eine öffentlich zugängliche Örtlichkeit jedoch für Versammlungen vollkommen gesperrt wird, ist das ein unzulässiger Einschnitt in das Grundrecht auf Versammlungsfreiheit. Wäre dies in der Vergangenheit so gehandhabt worden, hätte etwa Fridays for Future, in der Zwischenzeit eine Bewegung von allgemein anerkannter Bedeutung, in Linz nicht an Reichweite gewinnen können. Deren Versammlungen, anfangs wie auch später, fanden regelmäßig freitags zur Mittagszeit am Hauptplatz statt bzw. führten von dort ausgehend über die Nibelungenbrücke. Dazu zählten kleine wie auch zahlenmäßig größere Versammlungen.
Die belangte Behörde argumentiert weiters, dass „der Staat auch verpflichtet" sei, „Veranstaltungen zu schützen" (S. 5, Absatz 3). Das wird begründet mit Verweis auf ein Erkenntnis des VfGH vom 18. Juni 2020, V91/2019-11. Der dort angeführte Sachverhalt, nämlich ein Konflikt zwischen zwei Versammlungen mit inhaltlich divergierenden Zielen, ist jedoch hier nicht übertragbar. Dort ging es explizit um zwei gegensätzliche politische Meinungen. Im Gegenteil hätten manche teilnehmenden Personen an unserer Versammlung, die früher gekommen wären, möglicherweise sogar etwas an den Marktständen gekauft. Zudem handelt es sich in formeller Hinsicht um eine ungleiche Situation, denn damals waren sämtliche infragestehenden Aktivitäten als Versammlung im Sinne des VersammlungsG angemeldet. Siehe folgendes Zitat. „Die belangte Behörde hatte aufgrund der in der Versammlungsanzeige gemachten Angaben, die Bedeutung von Milch als Nahrungsmittel im Zusammenwirken mehrerer Menschen gemeinsam kundzutun, keinen Grund anzunehmen, die MGN - Milchgenossenschaft beabsichtige keine Versammlung im Sinne des Versammlungsrechtes abzuhalten.“ In der Erkenntnis findet außerdem der Hinweis, dass es keinen „absolut geltenden Mindestumfang“ eines allenfalls infrage stehenden „Schutzbereiches“ gebe; dieser könne auch null Meter betragen. Explizit wird darin darüber hinausgehend betont, dass jede Einschränkung einer Versammlung im Kontext der Erkenntnis das Ziel habe, das Versammlungsrecht aller anderen Beteiligten zu wahren.
Da es sich im gegenständlichen Fall nicht um zwei Versammlungen mit gegenläufigen Zielen bzw. feindseliger Stimmung handelte, ist alleinfalls ein sehr geringer Schutzbereich angemessen. Aufgrunddessen kann die Versammlung auch nicht mit Verweis auf die Verletzung eines Schutzbereiches untersagt werden.
Hinsichtlich der Feststellung der belangten Behörde, dass ich im Vorfeld nicht ausreichend bereit gewesen sei, eine Ausweichörtlichkeit zu finden, betone ich, dass es im gegenständlichen Falle für die Versammlung bedeutend war, dass diese am Hauptplatz stattfand, da dort aufgrund der zentralen Lage die Meinungskundgabe gehört worden wäre, und darüber hinaus, weil die Klimastreiks wie im vorherigen Absatz ausgeführt traditionell am Hauptplatz stattfinden. Gerade auch die Tatsache, dass die mobile Klimademonstration am selben Tag behördlich untersagt und eine Stehkundgebung verordnet wurde, zeigt die Bedeutung eines zentralen Ortes für eine Versammlung. Zwar stellte sich die Untersagung

ebendieses Demonstrationszuges im Nachhinein als rechtswidrig heraus, doch wurde dieses Urteil erst deutlich nach dem Termin der Versammlung gefällt; außerdem war im Vorhinein aufgrund der langen Praxis der Untersagung mobiler Versammlungen mit einer solchen Untersagung durchaus zu rechnen. Es gibt keinen zweiten Ort, der ähnlich zentral wie der Hauptplatz läge und dieselben Voraussetzung für eine Versammlung bietet. Bereits der Pfarrplatz liegt deutlich abseits vom wahrgenommenen Geschehen und bietet zugleich, insbesondere da ein Großteil der Personen über die enge Rathausgasse dorthin gelangt würde, weniger Fläche als der Hauptplatz.
Ich habe aus diesen Gründen meine Versammlungsanzeige nicht modifiziert, um eine andere Örtlichkeit anzugeben.
Bezugnehmend auf die von der belangten Behörde hier nochmals angeführte Bemerkung, ich sei am 21. September für die Besprechung zu einer anderen Versammlung nicht erreichbar gewesen, möchte ich nochmals folgende Beschreibung der Korrespondenz meinerseits an diesem Tag hier festhalten (Kopie aus meiner Beschwerde vom 20. September 2020 gegen Bescheid PAD/20/01691593/001/VW):
Ablauf Korrespondenz mit der Landespolizeidirektion, Referat Sicherheitsverwaltung (SVA3) am 21. September 2020:
- Aufgrund eines Terminkonfliktes konnte ich am Montag, 21. September, nach Kontaktaufnahme durch die belangte Behörde, nicht zu einer Besprechung vor Ort kommen. Ich ersuchte Frau F aus diesem Grund um eine telefonische Besprechung.
- Eine solche wurde ohne stichhaltige Begründung verweigert. Stattdessen solle ich jemanden stellvertretend zu einer Besprechung schicken.
- Zunächst gab ich bekannt, dass - nach einer Rundfrage unter unterstützenden Personen - aufgrund Arbeitsverpflichtungen niemand persönlich zu einer Besprechung kommen könne. Daraufhin wurde mir eine Untersagung angekündigt.
- Etwas nach 15:00 hätte schließlich doch noch jemand die Möglichkeit gehabt, zu einer Besprechung vor Ort zu kommen. Ich meldete mich also erneut telefonisch beim zuständigen Referat Sicherheitsverwaltung (SVA3) der Landespolizeidirektion mit dem Ziel, noch einen Gesprächstermin zu vereinbaren.
- Da mir mitgeteilt wurde, dass sämtliche der zuständigen Bediensteten bereits nicht mehr im Büro seien, hatte ich allerdings keine Möglichkeit mehr dazu.
- Am selben Tag um 17:00 erhielt ich schließlich den gegenständlichen Untersagungsbescheid durch die belangte Behörde.
Die im angefochtenen Bescheid genannte „Aufforderungs-E-Mail" an mich nahm Bezug auf ein Erkenntnis des VfGH vom 10. Dezember 1998, B1801/98. Auch dies ist jedoch nicht auf meine Anmeldung übertragbar, da ich die Örtlichkeit präzise angegeben habe und keinesfalls angenommen werden konnte, dass ich den Bauernmarkt in seiner Gesamtheit über Gebühr beeinträchtigen, geschweige denn gefährden würde.
Letztlich verbleibt das Argument der Erwerbsfreiheit, wie auf Seite 5, Absatz 2 angeführt. Aufgrund der vorherigen Ausführungen sollte deutlich werden, dass die Versammlung keinesfalls einen massiven Eingriff in die Erwerbsfreiheit dargestellt hätte. Hinzu kommt als relevanter Faktor für die Interessensabwägung, dass es sich aufgrund der Konsequenzen des Bescheids wie erwähnt um keine einmalige Einschränkung des Versammlungsrechts handelt, sondern dass anhand der Begründung des angefochtenen Bescheids jede etwas größere Versammlung am Linzer Hauptplatz, die unbeabsichtigt mit den Zeiten des Marktes kollidiert, untersagt werden müsste. Dadurch wird das für eine Demokratie essentielle Recht der Versammlungs- und darüber hinaus der Meinungsfreiheit beschnitten. Das ist mit verfassungsrechtlichen Grundsätzen nicht vereinbar.

Aus diesen Gründen war die Untersagung der Versammlung nicht vom VersammlungsG gedeckt. Der angefochtene Bescheid erweist sich als rechtswidrig.
Die vierwöchige Frist für das Einreichen der Beschwerde wurde eingehalten (Beginn 24. September).“
[Hervorhebungen nicht übernommen]

I.3. Die belangte Behörde legte den in Rede stehenden Verwaltungsakt dem Landesverwaltungsgericht Oberösterreich mit Schreiben vom 27. Oktober 2020 zur Entscheidung vor, wobei eine Beschwerdevorentscheidung nicht in Erwägung gezogen wurde. Damit ergibt sich die Zuständigkeit des Landesverwaltungsgerichtes Oberösterreich zur Entscheidungsfindung. Gemäß Art 135 Abs 1 erster Satz B-VG iVm § 2 VwGVG entscheidet das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich durch den nach der Geschäftsverteilung zuständigen Einzelrichter.

I.4. Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich hat Beweis erhoben durch Einsichtnahme in den von der belangten Behörde zur Entscheidung übermittelten Verfahrensakt und in die Beschwerde.

Da bereits auf Grund der Aktenlage feststand, dass eine weitere mündliche Erörterung eine Klärung der Rechtssache nicht erwarten ließe, konnte gemäß § 24 Abs 3 und Abs 4 VwGVG von der Durchführung einer öffentlichen mündlichen Verhandlung abgesehen werden. Dass dem Entfall der Verhandlung Art 6 EMRK oder Art 47 der EU-Charta der Grundrechte entgegenstünde, vermag nicht erkannt zu werden.

I.5. Es steht folgender entscheidungsrelevanter S a c h v e r h a l t fest:

Mit E-Mail vom 23. September 2020 zeigte der Bf für 25. September 2020 von 13:00 – 13:55 Uhr die – im angefochtenen Bescheid untersagte – in Linz geplante Versammlung zum Thema „x“ an. Als Kundgebungsort wurde die Fläche vor dem Alten Rathaus, Hauptplatz, Linz (gemeint: Ostseite Hauptplatz beginnend ab Rathausgasse vor den Objekten Hauptplatz Nr. 1, Nr. 34, Nr. 33, Nr. 32 bis kurz vor der Einmündung der Pfarrgasse) bekanntgegeben und als Teilnehmerzahl wurden ca 100 Personen geschätzt.

Am 25. September 2020 fand zwischen 7:00 und 14:00 Uhr auf dem Hauptplatz ein Wochenmarkt statt, welcher die gesamte Ostseite des Hauptplatzes beginnend Höhe Rathausgasse bis zurück Höhe Domgasse sowie auf der Westseite die gesamte Aktionsfläche ab Höhe Klosterstraße bis Höhe Hofgasse in Anspruch nahm. Die auf der Ostseite des Hauptplatzes befindlichen Verkaufsstände des Wochenmarktes waren zur Fahrbahn hin ausgerichtet (Richtung Straßenbahn), sodass mangels Platzes an der Örtlichkeit, die Versammlungsteilnehmer unmittelbar vor den offenen Seiten der Verkaufsstände gestanden wären.

Für den 25. September 2020 waren auch noch weitere Versammlungen angemeldet: So etwa die Versammlung „x“ ab 14:00 Uhr am Hauptplatz, für die eine Teilnehmerzahl zwischen 500 und 1.000 Personen erwartet wurde. Der Bf ist bereits als Aktivist für „x“ aufgetreten. Zudem kommt noch die vom Bf angemeldete Kundgebung für einen autofreien Hauptplatz zwischen 12:00 und 13:55 Uhr (Teilnehmerzahl ca 15 Personen) auf der Fahrbahn vor dem Alten Rathaus am Linzer Hauptplatz und die Kundgebung für Klimaschutz und autofreie Domgasse (Teilnehmerzahl ca 300 Personen) zwischen 16:15 und 17:30, wobei sich der Demonstrationszug ab 16:30 Uhr vom Hauptplatz, Untere Donaulände, Adalbert-Stifter-Straße, Zollamtstraße bis zur Abschlusskundgebung in der Domgasse bewegen sollte.

Auf die Aufforderung die Versammlungsanzeige in der beschwerdegegenständlichen Angelegenheit zu ändern, in dem etwa die Örtlichkeit geändert wird, wurde von Seiten des Bf nicht reagiert. Auch im Vorfeld hinsichtlich der für den 22. September 2020 geplanten Versammlung des Bf zum Thema „Kundgebung am internationalen autofreien Tag für eine Bus- und Radspur auf der Nibelungenbrücke“ war der Bf nicht bereit, an einer Verhandlung (Besprechung) teilzunehmen.

II. Im vorliegenden Fall war die Sach- und Beweislage aus dem vorgelegten Akt klar ersichtlich und nachvollziehbar.

III.1. Gemäß Art 11 Abs 1 EMRK haben alle Menschen das Recht, sich friedlich zu versammeln und sich frei mit anderen zusammenzuschließen.

Gemäß Art 11 Abs 2 EMRK darf die Ausübung dieser Rechte keinen anderen Einschränkungen unterworfen werden, als den vom Gesetz vorgesehenen, die in einer demokratischen Gesellschaft im Interesse der nationalen und öffentlichen Sicherheit, der Aufrechterhaltung der Ordnung und der Verbrechensverhütung, des Schutzes der Gesundheit und der Moral oder des Schutzes der Rechte und Freiheiten anderer notwendig sind. Dieser Artikel verbietet nicht, dass die

Ausübung dieser Rechte durch Mitglieder der Streitkräfte, der Polizei oder der Staatsverwaltung gesetzlichen Einschränkungen unterworfen wird.

Gemäß § 6 Versammlungsgesetz (VersG) sind Versammlungen, deren Zweck den Strafgesetzen zuwiderläuft oder deren Abhaltung die öffentliche Sicherheit oder das öffentliche Wohl gefährdet, von der Behörde zu untersagen.

III.2. In Art 11 Abs 1 EMRK wird zunächst allen Menschen ein Versammlungsrecht eingeräumt. Dieses unterliegt nach Art 11 Abs 2 EMRK gewissen Schranken, die gesetzlich ausgestaltet sein müssen. Eine derartige Determinierung traf der einfachgesetzliche Legislator insbesondere in § 6 VersG.

Ein Eingriff in das durch Art 11 EMRK verfassungsgesetzlich garantierte – unter Gesetzesvorbehalt stehende – Recht ist dann verfassungswidrig, wenn die ihn verfügende Entscheidung ohne Rechtsgrundlage ergangen ist, auf einer dem Art 11 EMRK widersprechenden Rechtsvorschrift beruht oder wenn bei Erlassung der Entscheidung eine verfassungsrechtlich unbedenkliche Rechtsgrundlage in denkunmöglicher Weise angewendet wurde; ein solcher Fall liegt vor, wenn die Entscheidung mit einem so schweren Fehler belastet ist, dass dieser mit Gesetzlosigkeit auf eine Stufe zu stellen wäre, oder wenn der angewendeten Rechtsvorschrift fälschlicherweise ein verfassungswidriger, insbesondere ein dem Art 11 Abs 1 EMRK widersprechender und durch Art 11 Abs 2 EMRK nicht gedeckter Inhalt unterstellt wurde (vgl zuletzt VfSlg 19.818/2013 mwN zur Rechtsprechung zu Art 8 EMRK).

Gemäß § 6 VersammlungsG sind Versammlungen, deren Zweck den Strafgesetzen zuwiderläuft oder deren Abhaltung die öffentliche Sicherheit oder das öffentliche Wohl gefährdet, von der Behörde (§ 16 leg cit) - bescheidmäßig - zu untersagen. Die Behörde ist hiezu jedoch nur dann ermächtigt, wenn dies aus einem der in Art 11 Abs 2 EMRK genannten Gründe notwendig ist. Die Behörde hat, wenn sie eine Untersagung der Versammlung in Betracht zieht, die Interessen des Veranstalters an der Abhaltung der Versammlung in der geplanten Form gegen die in Art 11 Abs 2 EMRK aufgezählten öffentlichen Interessen am Unterbleiben der Versammlung abzuwägen (vgl zB VfSlg 10.443/1985,12.257/1990).

Die Frage, ob die Voraussetzungen für eine Untersagung der Versammlung vorliegen, ist in einer sogenannten "Prognoseentscheidung" zu beantworten. Die Behörde hat nämlich auf Grund konkret festgestellter, objektiv erfassbarer Umstände zu prognostizieren, ob und weshalb bei Abhaltung der Versammlung etwa die öffentliche Sicherheit oder das öffentliche Wohl gefährdet werden (vgl zB VfSlg 5087/1965 und 16.054/2000).

Dass diese Verpflichtung des Staates nach Lage des Falles nach der gemäß Art 11 Abs 2 EMRK verpflichtend vorgesehenen Durchführung der Interessensabwägung

auch zur Untersagung einer Versammlung bzw. Kundgebung führen kann, steht ebenfalls außer Streit. Bei widerstreitenden Interessen haben die zuständigen Behörden eine Interessensabwägung verpflichtend durchzuführen.

Bei der von der Behörde zu treffenden Prognoseentscheidung kommt es nicht nur auf die Absichten des Veranstalters, sondern auch auf die realistische und nachvollziehbare Einschätzung des zu erwartenden Geschehnisablaufes an.

Wie der Europäische Gerichtshof für Menschenrechte in seinem Erkenntnis im Fall Ö und in darauf folgenden Entscheidungen (vgl zB EGMR 4.12.2014, Fall N ua., Appl. 76.204/11) hervorgehoben hat, sind bei der Untersagung von Versammlungen zudem auch sämtliche Aspekte des Einzelfalles zu prüfen. Dann und nur dann kann die Untersagung gerechtfertigt sein.

§ 6 VersammlungsG sieht vor, dass Versammlungen, deren Zweck den Strafgesetzen zuwiderläuft oder deren Abhaltung die öffentliche Sicherheit oder das öffentliche Wohl gefährdet, von der Behörde zu untersagen sind. Für die Auflösung der Versammlung selbst und mehr noch für eine auf § 6 VersammlungsG gestützte Untersagung im Vorfeld des Stattfindens einer Versammlung ist (ebenso wie bei der Frage, ob eine Versammlung iSd Art 11 EMRK vorliegt) eine strengere Kontrolle geboten. Diese Maßnahmen beeinträchtigen die Freiheit der Versammlung in besonders gravierender Weise und berühren den Kernbereich des Grundrechts. Sie sind daher nur zulässig, wenn sie zur Erreichung der in Art 11 Abs 2 EMRK genannten Ziele zwingend notwendig sind, sodass die Untersagung einer Versammlung stets nur ultima ratio sein kann (vgl VfSlg 19.741/2013; VfGH 4.3.2014, B 1008/2013).

§ 6 VersG erkennt nun drei Alternativen, bei deren Vorliegen eine Versammlung zu untersagen ist, also in die verfassungsmäßige Grundfreiheit eingegriffen werden muss.

- Erstens betrifft dies Fälle, in denen der Zweck einer Versammlung Strafgesetzen zuwiderlaufen würde.
- Zweitens muss durch die Abhaltung der Versammlung die öffentliche Sicherheit oder
- drittens die öffentliche Ordnung gefährdet werden.

III.3.1. Eine strafrechtliche Relevanz des Versammlungszwecks ist nicht zu erkennen und daher im Weiteren unbeachtlich.

Im Rahmen der gebotenen Prognoseentscheidung ist auf die Feststellungen des Sachverhaltes zu verweisen, wonach die Versammlung in der angezeigten Form mit der Durchführung des Wochenmarktes in örtlicher und zeitlicher Dimension kollidiert hätte, sodass die Versammlungsteilnehmer unmittelbar vor den offenen Seiten der Verkaufsstände gestanden wären. Eine Interessenkollision zwischen der Versammlung und den Betreibern der Marktstände wäre vorprogrammiert gewesen. Dabei gilt es jedenfalls das Grundrecht der Erwerbsfreiheit der Wochenmarktverkäufer zu berücksichtigen, die ein Interesse eines ungehinderten Kunden- und Fußgängerverkehrs bis zum Ende (14:00 Uhr) der dafür bezahlten Standgebühren und genehmigten Zeit haben. Gleich, ob zu einem früheren Zeitpunkt die Standbesitzer allenfalls früher mit dem Abbau begonnen hatten, wie der Bf anführt, war von der belangten Behörde sehr wohl der zeitliche Rahmen bis 14 Uhr anzunehmen. Überdies muss auch der Abbau der Stände per se schon mit einbezogen werden, da rein praktisch und verkehrstechnisch hier eine Auswirkung auf eine parallel am selben Ort stattfindende Versammlung zu erwarten wäre.

Dass es dem Bf weniger um das verfassungsmäßig gewährleistete Grundrecht auf Meinungsäußerung und der Versammlungsfreiheit ging, als um die publizitätsintensive, effektive Behinderung der geordneten Durchführung des Marktgeschehens, zumal sich die angezeigte Versammlung und der Wochenmarkt sowohl in Hinblick auf den Standort und die Uhrzeit überschneiden, zeigt sich daran, dass 5 Minuten nach Ende der angezeigten Versammlung eine andere 2-stündige Versammlung mit einem gleichgerichteten Kundgabezweck – „Fridays for future“ – in unmittelbarer örtlicher Nähe stattgefunden hat, an deren Bewegung der Bf auch beteiligt ist.

Ferner ist die beschwerdegegenständliche Versammlung nicht die einzige – etwa auch vom Bf – angezeigte Kundgebung, die für den 25. September 2020 am (Nahbereich des) Hauptplatz stattfinden sollte. So etwa auch die Versammlung „Fridays for future“ ab 14:00 Uhr für die eine Teilnehmerzahl zwischen 500 und 1.000 Personen erwartet wurde, wobei hier anzumerken ist, dass der Bf bereits als Aktivist für „x“ aufgetreten ist. Zudem kommen noch die vom Bf angemeldete Kundgebung für einen autofreien Hauptplatz zwischen 12:00 und 13:55 Uhr (Teilnehmerzahl ca 15 Personen) und die Kundgebung für Klimaschutz und autofreie Domgasse (Teilnehmerzahl ca 300 Personen) zwischen 16:15 und 17:30. In Hinblick auf die für die beschwerdegegenständliche Versammlung geschätzte Teilnehmerzahl von ca 100 Personen, kann nicht zweifelsfrei davon ausgegangen werden, dass daran nicht erheblich mehr Personen teilgenommen hätten, da die Versammlung als allgemein zugängliche Zusammenkunft ausgestaltet war und aufgrund der Fülle von Veranstaltungen durchaus zu erwarten stand, dass sich bereits viele Teilnehmer vorher einfinden und sodann auch an der Kundgebung „x“

teilgenommen haben würden. Dafür spricht auch der Umstand, dass sämtliche angeführte Kundgebungen einen ähnlichen Kundgabezweck, nämlich den Klima- bzw Umweltschutz haben.

Weiters hat sich der Veranstalter einer Versammlung ernsthaft darum zu bemühen, dass die Versammlung gesetzmäßig ablaufen kann und dass Rechte und Freiheiten von Personen, die nicht an der Versammlung teilnehmen, möglichst wenig beeinträchtigt werden, dass also die Versammlungsfreiheit nicht zu Lasten Dritter missbraucht wird (vgl VfSlg 18.601/2008). Dass die Versammlungsfreiheit nicht zu Lasten Dritte vom Bf missbraucht wird, kann nicht gänzlich ausgeschlossen werden. So meldete der Bf für den Zeitraum von 22. September bis 25. September 2020 mehrere Kundgebungen im Nahebereich des Hauptplatzes bzw auf der Nibelungenbrücke an, wobei sich herausgestellt hat, dass der Bf kaum eine Kooperationsbereitschaft zur Findung von Alternativen oder Ausweichrouten hat. Sohin wird der Anschein erweckt, dass es dem Bf – aufgrund der Vielzahl an angezeigten Versammlungen mit einem ähnlichen Kundgabezweck, teilweise mit einer erforderlichen Sperre von hochfrequentierten Straßen, wie der Nibelungenbrücke, teilweise in Kollision mit anderen Veranstaltungen, wie dem Wochenmarkt – weniger um eine Meinungsäußerung, als um eine Erzwingung verkehrsproblematischer bzw interessenkollidierender Bedingungen geht. Dieser Eindruck wird weiters durch – aus verschiedenen vor dem Landesverwaltungsgericht Oberösterreich geführten, ähnlich gelagerten – Verfahren in der jüngeren Vergangenheit erhärtet.

III.3.2. Ein Eingriff in die Meinungsfreiheit im Sinn des Art 11 Abs 2 EMRK erscheint als zwingend erforderlich. In Art 11 Abs 2 EMRK ist auch der Schutz der Interessen Dritter verankert. Die angezeigte Versammlung am benannten Ort zu besagter Zeit ist fraglos dazu geeignet, um in die Rechte und Interessen Dritter einzugreifen, nämlich der Betreiber von Marktständen am Wochenmarkt. Zu den Rechten und Freiheiten anderer iSd Art 11 Abs 2 EMRK zählt zweifellos auch das Recht auf freie Erwerbstätigkeit gemäß Art 6 StGG (vgl VfSlg 18.601/2008). Dabei ist es jedoch augenscheinlich, dass an ein und derselben Örtlichkeit nicht zugleich zwei Veranstaltungen stattfinden können, ohne dass es etwa zu einer Interessenkollision zwischen den Marktstandbetreibern und der Kundgebung des Bf kommt. Die Versammlungsteilnehmer als Bereicherung des Kundenstocks anzusehen, wie es der Bf vermeint, scheint nach der allgemeinen Lebenserfahrung als wenig realistisch.

Eine Untersagung muss jedoch auch einer Verhältnismäßigkeitsprüfung Stand halten.

III.3.3. Im Rahmen dieser Interessenabwägung ist das unbestritten bedeutende Interesse des Klimaschutzes mit dem Interesse der öffentlichen Sicherheit und der

Aufrechterhaltung der öffentlichen Ordnung sowie dem Schutz der Interessen Dritter abzuwägen.

Aufgrund der oben angeführten Ausführungen wiegen die Interessen der Allgemeinheit an der Aufrechterhaltung der öffentlichen Sicherheit und der öffentlichen Ordnung, sowie am Schutz der Rechte und Freiheiten anderer schwerer als das Interesse des Bf an der Abhaltung der angezeigten Versammlung. Insbesondere kann nicht davon ausgegangen werden, dass der Versammlungsfreiheit des Bf mehr Gewicht beigemessen wird als der Erwerbsfreiheit der Marktstandbetreiber, sohin die Ausübung der Grundrechte im Wege eines Interessenausgleiches zu gewährleisten sind. Dass die Interessenabwägung zugunsten der Erwerbsfreiheit ausfällt, ergibt sich aus dem Umstand, dass die vom Bf anvisierte Örtlichkeit zur gleichen Zeit bereits für eine andere Veranstaltung, nämlich den Wochenmarkt genutzt wird, wie auch aus dem oben beschriebenen Zweifel am primären Interesse des Bf der Meinungsäußerung.

Beim Klima- bzw Umweltschutz handelt es sich unbestritten um ein bedeutendes Interesse, jedoch muss angesichts der Häufigkeit der vom Bf diesbezüglich angezeigten Kundgebungen gefolgert werden, dass dabei die Meinungsäußerung per se in den Hintergrund, und der Eingriff in die Interessen Dritter in den Vordergrund tritt – wie etwa hier, der Eingriff in die Erwerbsfreiheit der Marktstandbetreiber oder eine Straßensperre auf der Nibelungenbrücke, die eine andere vom Bf angezeigte Versammlung erforderlich gemacht und weitreichende Staus verursacht hätte.

Eine Modifikation des Antrags von Seiten der Behörde war rechtlich nicht zulässig. Eine Abänderung – der ohnehin kurzfristig angezeigten Versammlung – von Seiten des Bf wurde nicht vorgenommen. Wie auch aufgrund im Vorfeld erfolgter Absagen an anberaumten Verhandlungen zu anderen Kundgebungen teilzunehmen, war es der belangten Behörde auch in diesem Fall nicht möglich, eine allfällige Modifikation der Versammlungsanzeige mit dem Bf zu erörtern bzw diesem nahe zu legen, da er nicht auf ein entsprechendes Aufforderungs-E-Mail vom 23. September 2020 reagiert hat. Ein besonderes Licht auf die Einstellung des Bf wirft seine – in der Beschwerde implizit ausgeführte – Annahme, die Behörden hätten sich bei Besprechungen terminlich primär nach der zeitlichen Verfügbarkeit der Versammlungsanmelder zu richten.

III.3.4. Im Ergebnis überwiegen die im Art 11 Abs 2 EMRK genannten Interessen das Interesse an der Abhaltung der angezeigten Versammlung.

Ein gegenüber der Untersagung gelinderes Mittel zum Schutz der genannten Rechtsgüter kam nicht in Betracht.

III.4. Im Ergebnis bedeutet dies, dass der vorgenommene Eingriff in die Versammlungsfreiheit im Sinn des Art 11 Abs 2 EMRK als rechtmäßig erachtet wird, weshalb die Beschwerde als unbegründet abzuweisen war.

Die verfügte Aberkennung der aufschiebenden Wirkung wurde in der Beschwerde nicht thematisiert. Mit Verweis auf die Ausführungen der belangten Behörde ist festzuhalten, dass auch das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich keine Veranlassung sah, diesen Punkt zu problematisieren.

III.5. Der Vollständigkeit halber sei angemerkt: Die behördliche Untersagung sowie die Auflösung einer Versammlung sind, so wie die Beurteilung der Frage, ob eine Versammlung überhaupt unter den Versammlungsbegriff subsumiert werden kann, Entscheidungen, die den Kernbereich der Versammlungsfreiheit betreffen (vgl etwa VfSlg 19.961/2015). Eine Entscheidung darüber obliegt dem eine strenge Kontrolle anhand der einfachgesetzlichen Bestimmungen vornehmenden Verfassungsgerichtshof. Eine Zuständigkeit des Verwaltungsgerichtshofes ist somit nicht gegeben (vgl etwa VwGH 27.2.2018, Ra 2017/01/0105), weshalb sich auch der ansonsten gemäß § 25a Abs 1 VwGG notwendige Abspruch über die Zulässigkeit einer Revision erübrigt.

R e c h t s m i t t e l b e l e h r u n g

Gegen dieses Erkenntnis besteht innerhalb von sechs Wochen ab dem Tag der Zustellung die Möglichkeit der Erhebung einer Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof. Eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof ist unmittelbar bei diesem einzubringen. Die Abfassung und die Einbringung einer Beschwerde muss durch einen bevollmächtigten Rechtsanwalt bzw. eine bevollmächtigte Rechtsanwältin erfolgen. Für die Beschwerde ist eine Eingabengebühr von 240 Euro zu entrichten. Sie haben die Möglichkeit, auf die Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof zu verzichten. Ein solcher Verzicht hat zur Folge, dass eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof nicht mehr erhoben werden kann. Ein Verzicht ist schriftlich bekanntzugeben oder zu Protokoll zu erklären. Wurde der Verzicht nicht von einem berufsmäßigen Parteienvertreter oder im Beisein eines solchen abgegeben, so kann er binnen drei Tagen schriftlich oder zur Niederschrift widerrufen werden.

H i n w e i s

Verfahrenshilfe ist einer Partei zur Gänze oder zum Teil zu bewilligen, wenn die Partei außerstande ist, die Kosten der Führung des Verfahrens ohne Beeinträchtigung des notwendigen Unterhalts zu bestreiten und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint.
Einer juristischen Person oder einem sonstigen parteifähigen Gebilde ist die Verfahrenshilfe zu bewilligen, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder von ihr/ihm noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können, und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint; das gleiche gilt für ein behördlich bestelltes Organ oder einen gesetzlichen Vertreter, die für eine Vermögensmasse auftreten, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder aus der Vermögensmasse noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können.

Für das Beschwerdeverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verfassungsgerichtshof einzubringen.

Landesverwaltungsgericht Oberösterreich

Dr. Pree